



Brüssel, den 11. Januar 2023
(OR. en)

16240/22
COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0160(COD)

ENER 705
CLIMA 688
CONSUM 355
TRANS 806
AGRI 729
IND 574
ENV 1331
COMPET 1065
ECOFIN 1360
RECH 671
CODEC 2071

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16041/22

Nr. Komm.dok.: ST 9363/22

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
– Allgemeine Ausrichtung

In Dokument INIT ST 16240/22 muss auf Seite 29 Artikel 16a Absatz 5 wie folgt lauten:

- (5) Im Anschluss an das Überprüfungsverfahren werden die in Absatz 3 genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine ausdrückliche **Überprüfungsentscheidung** der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine auf der Grundlage eindeutiger Nachweise ordnungsgemäß begründete Verwaltungsentscheidung, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des geografischen Gebiets, in dem es angesiedelt ist, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in dem Plan bzw. den Plänen zur Ausweisung von „go-to“-Gebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger für das Projekt vorgeschlagen wurden. Diese Entscheidung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Projekte [...] **können** einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EG und gegebenenfalls einer Prüfung gemäß [...] der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen **werden**, die [...] innerhalb von sechs Monaten nach der **Einreichung der vollständigen Unterlagen – einschließlich der für die Prüfung notwendigen Informationen –** durchzuführen ist. **Wenn die Mitgliedstaaten solche Projekte von dieser Prüfung befreien, muss der Betreiber verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen annehmen oder einen finanziellen Ausgleich zahlen, um diese nachteiligen Auswirkungen zu beheben. Falls diese Auswirkungen negative Folgen für den Artenschutz haben, zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs des Kraftwerks mit erneuerbaren Energiequellen, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. In durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen kann dieser Zeitraum von sechs Monaten um bis zu sechs Monate verlängert werden.**